

MANDANTEN-INFORMATION

Zum Jahresende 2023

Die letzten Jahre waren über die Maßen ereignisreich und haben durch so unterschiedliche Themen wie Coronakrise, Lieferkettenprobleme und zuletzt die Energiekrise große Herausforderungen an alle gestellt, die am Wirtschaftsleben teilhaben also an jeden von uns.

Man konnte die Hoffnung haben, dass wir wieder in etwas ruhigeres Fahrwasser kommen. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt und man muss bedenken, dass Regierung und Gesetzgeber die Pflicht haben, auf geänderte Bedingungen so zu reagieren, dass unser Wirtschaftsstandort und damit letztlich unser Wohlstand so weit wie möglich gesichert bleiben. Es ist also kein Wunder, wenn wir Ihnen eine Mandanten-Information vorlegen, in deren Zentrum mehrere große Gesetzesvorhaben stehen.

Von steuerlicher Seite gibt es hier einige Lichtblicke. Durch das geplante Wachstumschancengesetz stehen zahlreiche Entlastungen auf dem Plan, beispielsweise die bessere Abzugsfähigkeit von Aufwendungen sowie Investitionsanreize für klimafreundliche Technologien. Stichwort Anreize: Durch das geplante Zukunftsfinanzierungsgesetz wird etwa die steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen nun massiv ausgebaut. Ein weiteres großes Thema sind die detaillierten Klarstellungen der Finanzverwaltung zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen. Hierdurch konnten nun einige Zweifelsfälle bei diesem Thema geklärt werden und die Anwendung der schon ab dem Jahr 2022 geltenden

Regeln wird sicherer. Wiederkehrende Dauerbrenner sind Themen, die mit der Einkommensteuer und den Werbungskosten zusammenhängen, also etwa Mobilität, Homeoffice, Arbeitszimmer etc. Hier muss man den Behörden zugestehen, dass sie einige durchaus steuerzahlerfreundliche Regelungen entwickelt haben. Und zu guter Letzt haben wir auch in diesem Jahr wieder die Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit analysiert und dort Spannendes gefunden sozusagen direkt aus dem Leben.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen kann keine Gewähr übernommen werden. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Quelle: Deubner Verlag, Rechtsstand 07. November 2023

Inhalt

UNTERNEHMER UND GESCHÄFTSFÜHRER	5
1. Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten Neuerungen	5
1.1. Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter	5
1.2. Erhöhung der Sonderabschreibung	5
1.3. Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung	5
1.4. Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Pkw	6
1.5. Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung	6
1.6. Ausweitung der Option zur Körperschaftbesteuerung	6
1.7. Erweiterungen beim Verlustvortrag	6
1.8. Obligatorische Verwendung von E-Rechnungen	7
1.9. Einführung einer neuen Zinshöhenbeschränkung	8
1.10. Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen	8
1.11. Anhebung der Grenze für Geschenke an Geschäftsfreunde	9
1.12. Neue Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand	9
1.13. Höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	9
2. Klimaschutz-InvPG: Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen	9
3. MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	10
3.1. Grundsätzliches zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	11
3.1.1. Allgemeines	11
3.1.2. Einsatzbereiche der GbR	11
3.1.3. Gründung der GbR	12
3.2. Die Neuerungen bei der GbR durch das MoPeG	12
3.2.1. Rechtsfähigkeit der GbR	12
3.2.2. Das neue Gesellschaftsregister für die GbR	12
Faktische Eintragungspflicht	13
Eintragung in das Grundbuch	13
Gesellschafterliste nach GmbH-Gesetz	13
Aktienregister nach Aktiengesetz	13
Handelsregister	13
Patent- und Markenregister	13
Firmierung der Gesellschaft	14
Was ist in das Gesellschaftsregister einzutragen?	14
Was kostet die Eintragung in das Gesellschaftsregister?	15
Pflicht des Gesellschafters zur Zustimmung zur Eintragung?	15
3.2.3. Geschäftsführung und Vertretung der GbR	16

STEFFEN & PARTNER

3.2.4. Auflösung der Gesellschaft/Tod eines Gesellschafters	16
3.2.5. Eigenes Gesellschaftsvermögen der GbR	17
3.2.6. Sitz der Gesellschaft/internationale Aspekte	18
3.2.7. Stimmrechte sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung	18
3.3. Neue Optionen zur Umwandlung der GbR	18
3.4. Neuerungen bei den Personenhandelsgesellschaften	19
3.4.1. Überblick über die Personenhandelsgesellschaften	19
3.4.2. Neuerungen durch das MoPeG	19
Möglichkeiten der Beschlussanfechtung	19
Neuerungen für Kommanditisten	20
Haftung der Kommanditisten	20
Neue Regelungen zur sogenannten Einheits-GmbH & Co. KG	20
Öffnung der GmbH & Co. KG für freie Berufe	21
3.5. Steuerliche Auswirkungen des MoPeG	21
4. Plastiksteuer: Einwegkunststofffondsgesetz wird eingeführt	22
5. Firmenwagen I: Bei Fahrtenbuchmethode keine Schätzung!	23
6. Firmenwagen II: 1-%-Regelung für Handwerker-Kfz	23
7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften	23
Festlegung der bewegten Lieferung	24
8. Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer	25
9. Neue Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften	25
Arbeitgeber und Arbeitnehmer	26
10. Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets	26
11. Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mehr Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen	27
11.1. Erhöhung des Freibetrags	27
11.2. Ausweitung der Begünstigung	27
12. Gefährliche Nichtvorlage des Berichts der Lohnsteueraußenprüfung	28
13. Privathandy-Verkauf an Arbeitgeber: Steuergestaltung zulässig	28
14. Klärung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale	29
14.1. Häusliches Arbeitszimmer	29
14.2. Homeoffice-Pauschale	29
15. Doppelte Haushaltsführung: Umfang der Kostenbeteiligung	30
16. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen	31
17. Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich!	31
KAPITALANLEGER	32
18. Bitcoin & Co.: BFH entscheidet zu Kryptowährungen	32
19. Verlustabzugsbeschränkungen: Wenn Verluste höher als das Existenzminimum	32

STEFFEN & PARTNER

20. Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung	33
21. Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation	33
Haus- und Grundbesitzer	34
22. Was ist nun eigentlich mit dem Heizungsgesetz?	34
23. Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer	35
24. Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen	35
25. Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte	36
26. Günstige Baukredite für Familien	36
27. Ausnahmen zur erweiterten gewerbsteuerlichen Grundstückskürzung	36
28. Mögliche Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner	37
ALLE STEUERZAHLER	38
29. Klärung in Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen	38
29.1. Einkommensteuerliche Begünstigung	38
29.2. Gebäudebezogene Freigrenze: 30 kWp bzw. 15 kWp	38
29.3. Personenbezogene Freigrenze von 100 kWp	39
29.4. Ist auch die Veräußerung der PV-Anlage begünstigt?	40
29.5. Wegfall der „gewerblichen Infektion“	40
29.6. Anzeige der Erwerbstätigkeit	40
30. Geplante Steuererleichterung bei Versorgungsbezügen und Renten	41
31. Grenzen der Abziehbarkeit eines Hausnotrufsystems	41
32. Gewerbliche Einkünfte aus Online-Poker	42
33. Krankheitskostenanerkennung auch ohne ärztliche Bescheinigung	42
34. Kontenabrufe durch Finanzämter steigen stetig!	43
35. Besteuerung der Dezember-Soforthilfe soll entfallen	43
36. Erhöhung des Mindestlohns ab 2024 auf 12,41 €	43
37. Höherer Grundfreibetrag ab 2024	43
38. Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen	44
Fundstellenverzeichnis	45

UNTERNEHMER UND GESCHÄFTSFÜHRER

1. Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten Neuerungen

Das Wachstumschancengesetz enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen, deren Hauptzweck es ist, Unternehmen zu entlasten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mandanten-Information befindet sich das Wachstumschancengesetz im Gesetzgebungsverfahren. Zwar hat der Bundesrat einige Änderungswünsche angemeldet, jedoch will die Bundesregierung den Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert weiterverfolgen. Die wichtigsten Punkte des fast 300-seitigen Entwurfs haben wir nachfolgend zusammengefasst. Die meisten Regelungen gelten für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023.

1.1. NEUE GRENZEN FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Derzeit können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. Voraussetzung ist, dass es sich um bewegliche, selbständig nutzbare und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Geplant ist, dass diese Grenze auf 1.000 € pro Wirtschaftsgut angehoben wird.

Auch die Regelungen zum sog. Sammelposten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen angepasst werden. In den Sammelposten können Wirtschaftsgüter eingestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € bis 1.000 € betragen. Bisher können diese dann einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben werden, auf die konkrete Nutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts kommt es dabei nicht an. Hier soll der Höchstbetrag von 1.000 € auf 5.000 € angehoben und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verringert werden.

1.2. ERHÖHUNG DER SONDERABSCHREIBUNG

Nach § 7g Abs. 5 EStG gibt es bisher für Betriebe, welche die Gewinngrenze von 200.000 € nicht überschreiten, die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren um bis zu 20 % der Investitionskosten abzuschreiben. Diese Möglichkeit besteht neben der regulären Abschreibung. Hier soll nun die Sonderabschreibung auf bis zu 50 % der Investitionskosten erhöht werden.

1.3. BEFRISTETE EINFÜHRUNG EINER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG

Im Regelfall sind Wirtschaftsgüter über ihre Nutzungsdauer hinweg mit gleichbleibenden Jahresbeträgen linear abzuschreiben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter soll nun eine degressive

Abschreibung möglich werden. Diese soll bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung betragen. Die Abschreibungsbeträge sind hierbei am Anfang recht hoch, in späteren Jahren sinken sie. Dadurch kann Abschreibungspotenzial früher steuerlich realisiert werden. Anwendung soll die neue Regelung auf bewegliche Wirtschaftsgüter finden, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden.

1.4. PRIVATNUTZUNG VON BETRIEBLICHEN ELEKTRO-PKW

Bei einem betrieblichen Pkw muss der private Nutzungsanteil versteuert werden. Eine wichtige Maßzahl für dessen Berechnung ist der Preis des Fahrzeugs. Anders als beim Verbrenner kann bei einem ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeug als Firmenwagen die Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil auf ein Viertel des Bruttolistenpreises reduziert werden. Bisher galt allerdings die Voraussetzung, dass der Bruttolistenpreis des E-Autos nicht mehr als 60.000 € betrug. Diese Grenze soll nun im Rahmen des Gesetzes auf 80.000 € angehoben werden. Wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs auch diese Grenze überschreitet, so müssen immerhin nur 50 % des „normalen“ steuerpflichtigen Nutzungsvorteils angesetzt werden.

1.5. ERLEICHTERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERVORANMELDUNG

Unternehmer sollen von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden, wenn die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € beträgt. Bisher galt hier eine Grenze von 1.000 €. Außerdem sollen Kleinunternehmer künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuerjahreserklärungen befreit werden. Dies soll insbesondere aber dann nicht gelten, wenn Umsätze im Rahmen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgeführt werden.

1.6. AUSWEITUNG DER OPTION ZUR KÖRPERSCHAFTBESTEUERUNG

Bisher haben nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, zu der ggf. günstigeren Besteuerung als Körperschaft mit Körperschaftsteuer zu optieren. Nach den geplanten Regelungen sollen nun auch alle anderen Formen von Personengesellschaften die Möglichkeit zur Option haben. Dies gilt insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

1.7. ERWEITERUNGEN BEIM VERLUSTVORTRAG

Nach bisherigem Recht ist eine Verrechnung von laufenden Gewinnen mit bestehenden Verlustvorträgen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € und dann nur noch in Höhe von 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinnbetrags möglich (sog. Mindestbesteuerung). Dies bedeutet also: Egal

über wie hohe Verlustvorträge aus den Vorjahren ein Unternehmen verfügt, bei laufenden Gewinnen von mehr als 1 Mio. € in einem Jahr verbleibt immer eine Steuerbelastung. Bei zusammenveranlagten Ehegatten (im Bereich der Einkommensteuer) beträgt der Sockelbetrag 2 Mio. €.

Die Prozentgrenze von derzeit 60 % soll nun befristet von 2024 bis 2027 auf 80 % angehoben werden. Die Regelung soll entsprechend auch für die Verrechnung von gewerbsteuerlichen Verlusten gelten.

1.8. OBLIGATORISCHE VERWENDUNG VON E-RECHNUNGEN

Ab 2025 soll die Verpflichtung zur E-Rechnung im Rechnungswesen zwischen Unternehmern (sog. Business-to-Business-Bereich oder B2B) eingeführt werden. Ausschließlich Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und die elektronisch verarbeitet werden können, sollen als elektronische Rechnungen gelten. Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die einzig zulässige Form der Rechnung im Sinne der Umsatzsteuer.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Rechnung in einem bestimmten elektronischen Format ausgestellt wird. Eine Rechnung in Form eines einfachen PDF, das per E-Mail verschickt wird, gilt dann beispielsweise nicht mehr als elektronische Rechnung. Wird das elektronische Format nicht verwendet, kann das insbesondere negative Auswirkungen auf die Umsatzsteuer haben. Der gesetzliche Vorrang der Papierrechnung soll in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

Es soll aber auch Ausnahmen geben: Kleinbetragsrechnungen und Rechnungen an Verbraucher („B2C“) sowie Fahrausweise können auch weiterhin im Papierformat ausgegeben werden.

Für zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 im B2B-Bereich ausgeführte Umsätze soll statt einer elektronischen - nach den neuen Vorgaben - auch eine sonstige Rechnung in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format möglich sein. Voraussetzung ist hier aber, dass der Empfänger zustimmt. Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat, soll eine Papierrechnung auch noch bis zum 31.12.2026 möglich sein.

Für zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze im B2B-Bereich sollen neben einer elektronischen Rechnung im neuen Format auch sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt werden. Auch hier ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.

Hinweis: Mit dem neuen elektronischen Rechnungsformat werden die ersten Voraussetzungen für ein Meldesystem von elektronischen Rechnungen an die Finanzämter geschaffen. Hierdurch kann dann eine Prüfung der Rechnungen in Echtzeit erfolgen und Umsatzsteuerbetrug effektiver bekämpft werden. Wann genau dieses System eingeführt werden soll, ist derzeit noch unklar. Bleibt es bei dem jetzigen Zeitplan, so wird für Unternehmen das Jahr 2024 unter dem Vorzeichen der Vorbereitung auf

die neuen Rechnungsstandards ab 2025 stehen. Perspektivisch werden wohl umfassende Anpassungen in der Unternehmenssoftware (z.B. bei ERP-Systemen) erforderlich werden.

1.9. EINFÜHRUNG EINER NEUEN ZINSHÖHENSCHRANKE

Durch die Einführung einer neuen Zinshöchenschranke droht eine Verschärfung bei Darlehensbeziehungen zwischen international verbundenen Unternehmen. Ein Beispiel wäre etwa eine deutsche Tochtergesellschaft, die von einer ausländischen Muttergesellschaft ein konzerninternes Darlehen erhält. Diese Zinsaufwendungen sollen grundsätzlich nicht abziehbar sein, soweit sie auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Es gibt aber auch die Möglichkeit nachzuweisen, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen nur zu einem entsprechend höheren Zinssatz ausgegeben hätte. Außerdem soll die Regelung nicht gelten, wenn der Darlehensgeber im Ausland über einen eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügt. Die Zinshöchenschranke soll erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Anpassung des Basiszinssatzes greifen.

1.10. MELDEPFLICHT FÜR NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN

Bereits jetzt besteht eine Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen. Die Meldepflicht für rein nationale steuerliche Gestaltungen zieht sich schon seit Jahren durch die Gesetzesentwürfe, wurde aber bisher noch nicht realisiert.

Nun soll ein neuer Anlauf gestartet werden. Der Entwurf ist hier sinngemäß eng an die bereits bestehende Mitteilungspflicht für internationale Gestaltungen angelehnt. Die Pflicht trifft den Verwender der Steuergestaltung sowie auch sog. Intermediäre, welche die Gestaltung als Konzept anbieten (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken).

Ob ein Sachverhalt, der einen Steuervorteil verschafft, meldepflichtig ist, richtet sich nach einem Katalog von abstrakten Kennzeichen. Durch die Mitteilungspflicht werden legale nationale Gestaltungen nicht verboten, die Finanzverwaltung will aber einen Überblick erhalten, welche Modelle der Gestaltung angewendet werden.

Auch für Betriebsprüfungen sind diese Informationen aus Sicht der Finanzverwaltung hilfreich, da dann zielgenau die Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Gestaltungsmodells geprüft werden kann. Personen oder Gesellschaften mit einem verstetigten Einkommen von weniger als 2 Mio. € pro Jahr sowie Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen von weniger als 50 Mio. € pro Jahr sollen keiner Meldepflicht unterliegen.

Hinweis: Der genaue Anwendungszeitpunkt der Regelungen wird noch vom Bundesfinanzministerium festgelegt. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass dies nicht vor 2025 sein wird, da auch die Finanzverwaltung die entsprechenden Voraussetzungen bei ihrer IT schaffen muss.

1.11. ANHEBUNG DER GRENZE FÜR GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

Bisher galt für Geschenke an Geschäftsfreunde bzw. generell Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, eine Freigrenze pro Empfänger von 35 € im Jahr. Die Grenze soll nun auf 50 € angehoben werden. Wird sie überschritten, ist der gesamte Geschenkeaufwand für den entsprechenden Empfänger im betreffenden Jahr nicht abzugsfähig.

1.12. NEUE PAUSCHALEN BEIM VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND

Die Verpflegungsmehraufwendungen, die als Betriebsausgaben bei Unternehmern oder als Werbungskosten bei Arbeitnehmern geltend gemacht werden können, sollen angehoben werden. Für jeden Kalendertag, an dem eine Abwesenheit von 24 Stunden von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteht, soll eine Anhebung von bisher 28 € auf 30 € erfolgen. Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte soll es eine Anhebung von bisher 14 € auf 15 € geben.

1.13. HÖHERER FREIBETRAG FÜR BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Bisher galt für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. kostenlose Bewirtung, Unterhaltungsprogramm) ein Freibetrag bei der Lohnsteuer und Sozialversicherung von 110 € pro Veranstaltung bei höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr. Der Freibetrag soll nun auf 150 € pro Veranstaltung angehoben werden.

2. Klimaschutz-InvPG:

Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Der Entwurf für ein Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Klimaschutz-InvPG) sieht die Einführung einer Prämie für Investitionen in klimafreundliche Technologien und betriebliche Maßnahmen vor. Dieses Gesetz ein Teil des sog. Wachstumschancengesetzes soll für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gelten.

Der Anspruch auf Begünstigung soll nur bestehen, wenn die Einkünfte in Deutschland auch steuerpflichtig sind, also insbesondere nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen

freigestellt werden. Die Investitionsprämie soll auf einen Förderzeitraum für Vorhaben vor dem 01.01.2030 befristet sein. Damit die Förderung möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass die Investition die Energieeffizienz des Unternehmens verbessert. Diese Voraussetzung muss durch ein Einsparkonzept nachgewiesen werden. Gefördert werden Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (also z.B. Maschinen).

Es gilt eine Mindestinvestition von 5.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut und Investitionen in entsprechende Wirtschaftsgüter insgesamt in einer Höhe von mindestens 10.000 €. Es können vier Anträge pro Antragsberechtigtem gestellt werden, und zwar zwischen dem 31.12.2024 und dem 01.01.2032.

Die Bemessungsgrundlage für die Klimaschutz-Investitionsprämie soll sich nach der Summe der förderfähigen Aufwendungen richten, insgesamt jedoch maximal 200 Mio. € im Förderzeitraum betragen. Die Investitionsprämie soll 15 % der Bemessungsgrundlage betragen, damit also höchstens 30 Mio. €. Werden weitere staatliche Beihilfen über andere Förderprogramme (z.B. von der KfW) gewährt, darf die Summe von Investitionsprämie und anderen Förderungen den Betrag von 30 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Dieser ist elektronisch an das zuständige Finanzamt zu stellen. Die Prämie wird nicht als Einnahme besteuert, allerdings soll die Abschreibung des Investitionsguts um die Investitionsprämie gekürzt werden.

3. MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft. Ein zentraler Punkt im MoPeG ist die Neufassung der Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In der Praxis führt dies insbesondere zu Erleichterungen bei der Nutzung dieser Rechtsform.

Ab dem 01.01.2024 können sich rechtsfähige GbR in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen. Eine rechtsfähige GbR kann beispielsweise selbst Verträge abschließen oder auch vor Gerichten klagen. Fremde Dritte können grundsätzlich auf die Informationen in diesem Register vertrauen. Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts führen einen entsprechenden Namenszusatz (abgekürzt „eGbR“).

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist auch Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann. Dies spielt vor allem eine Rolle beim Erwerb von Grundstücken und der Eintragung ins Grundbuch. Außerdem soll die eGbR zukünftig ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein. Direkte Auswirkungen auf das Steuerrecht soll die Reform nach derzeitigem Stand nicht haben. Im Wachstumschancengesetz wird an verschiedenen Stellen festgehalten, dass bei Personengesellschaften weiterhin das steuerliche Transparenzprinzip gilt.

3.1. GRUNDSÄTZLICHES ZUR GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GBR)

3.1.1. *Allgemeines*

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gilt als die einfachste Rechtsform im Rahmen des Personengesellschaftsrechts und als die Grundform der Personengesellschaft. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt in den §§ 705-740 BGB, anders als die übrigen

Personengesellschaften, deren Regelungsrahmen das Handelsgesetzbuch bzw. das Partnerschaftsgesetz sind. Deshalb wird die GbR auch „BGB-Gesellschaft“ genannt.

Auch nach dem MoPeG sind viele Regeln zur GbR dispositiv, das heißt sie werden nur dann angewendet, wenn die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen haben. Grundsätzlich kann ein Gesellschaftsvertrag mündlich oder sogar konkludent getroffen werden.

Hinweis: Zwar kann ein GbR-Gesellschaftsvertrag mündlich geschlossen werden, allerdings sollte aus Gründen der Dokumentation immer die Schriftform gewählt werden.

3.1.2. *Einsatzbereiche der GbR*

Nach gesetzlicher Definition in § 705 BGB verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern und hierzu ihre Beiträge zu leisten. Der gemeinsame Zweck oder das Ziel der Gesellschaft kann jedes legale Vorhaben sein, ob unternehmerischer oder sonstiger Art.

Eine GbR kann also für einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb ebenso gegründet werden wie zur Vermögensverwaltung, etwa im Rahmen einer Grundstücksgesellschaft. Gegenüber einer GmbH als Kapitalgesellschaft hat die GbR bzw. generell eine Personengesellschaft den Vorteil, dass Beschlüsse einfacher gefasst werden können und keinen hohen Formvoraussetzungen unterliegen.

Die GbR kann, anders als eine GmbH, ohne eine notarielle Beurkundung gegründet werden und es ist kein Mindeststammkapital erforderlich. Man unterscheidet hierbei die GbR als Außengesellschaft und als reine Innengesellschaft. Als sogenannte Außengesellschaft nimmt die GbR nach außen hin direkt am Rechtsverkehr teil. Als reine Innengesellschaft regelt sie lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern, ohne nach außen in Erscheinung zu treten, zum Beispiel als stille Gesellschaft.

Auch bestimmte Formen von Vereinbarungen können eine solche Innengesellschaft begründen, etwa Poolvereinbarungen über GmbH-Anteile oder Stimmrechtsbindungsvereinbarungen.

3.1.3. Gründung der GbR

Die Gründung der GbR erfolgt durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Dies ist formfrei ohne eine notarielle Beurkundung möglich. Allerdings bedeutet das nicht, dass auf eine notarielle Beurkundung verzichtet werden muss, insbesondere wenn es um die Frage hoher Vermögenswerte geht. Bei einer Grundstücksgesellschaft ist die notarielle Beurkundung der Einbringung des betreffenden Grundstücks sogar zwingend.

3.2. DIE NEUERUNGEN BEI DER GBR DURCH DAS MOPEG

3.2.1. Rechtsfähigkeit der GbR

Bisher gab es für die Rechtsfähigkeit einer GbR keine gesetzliche Grundlage, diese war lediglich durch Gerichte festgestellt worden. Im Rahmen des MoPcG erfolgt nun in § 705 Abs. 2 BGB eine klare Unterscheidung zwischen der rechtsfähigen GbR als Außengesellschaft und der nicht rechtsfähigen GbR als Innengesellschaft. Rechtsfähig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die GbR Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abschließen kann. Sie kann also zum Beispiel Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen, aber auch Begünstigungen entgegennehmen.

Die Rechtsfähigkeit bedeutet auch, dass die GbR in einem Zivilprozess klagen und verklagt werden kann (sog. Parteifähigkeit). Dies geht sogar so weit, dass die GbR gegen den einzelnen Gesellschafter klagen kann.

Das sollten Sie tun: Soll sichergestellt werden, dass eine reine Innengesellschaft keine Rechtsfähigkeit erlangt, so muss darauf geachtet werden, dass sie nicht nach außen in Erscheinung tritt.

Rechtsfähig ist die GbR, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Ist dies gewollt, sollten die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag klar zum Ausdruck bringen.

Hinweis: Ist Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Gesellschaft rechtsfähig ist

3.2.2. Das neue Gesellschaftsregister für die GbR

Das Gesellschaftsregister wurde neu für die GbR geschaffen. Es wird von den zuständigen Amtsgerichten geführt. Eine Eintragungspflicht besteht nicht. Eine Außengesellschaft ist daher auch ohne Eintragung rechtsfähig.

Hinweis: Die Eintragung in das neue Register ist nicht konstitutiv. Das heißt, dass eine reine Innengesellschaft mit Eintragung nicht rechtsfähig bleibt. Für den Rechtsverkehr ergibt sich aufgrund einer Eintragung aber ein Gutgläubensschutz, zum Beispiel im Hinblick auf Gesellschafterbestand und Vertretung der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter.

Faktische Eintragungspflicht

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist allerdings in einigen Fällen faktisch notwendig, namentlich immer dann, wenn die GbR ihrerseits in ein anderes öffentliches Register eingetragen werden soll. Dies umfasst insbesondere die folgenden Anwendungsfälle:

Eintragung in das Grundbuch

Will eine GbR Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Nießbrauch) erwerben, so setzt dies eine Eintragung in das Gesellschaftsregister und eine Eintragung der Grundstücks-GbR im Grundbuch voraus. Das gilt auch für künftige Änderungen des Grundbuchs, die Rechte einer bestehenden Grundstücks-GbR betreffen.

Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister entfällt die Notwendigkeit, das Grundbuch bei einem Gesellschafterwechsel in der GbR zu berichtigen.

Gesellschafterliste nach GmbH-Gesetz

Die Eintragung in die Gesellschafterliste nach GmbH-Gesetz ist notwendig, wenn die GbR sich an einer GmbH beteiligt.

Aktienregister nach Aktiengesetz

Aus der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft erfolgt zwingend die Eintragung im Aktienregister.

Handelsregister

Hier muss die GbR sich eintragen, wenn Sie die Kaufmanneigenschaft erlangen oder sich selbst an einer Handelsgesellschaft beteiligen will.

Patent- und Markenregister

Soll die GbR Eigentum an Patent- und Markenrechten erlangen, die in das entsprechende Register eingetragen sind, muss zwingend eine Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgen.

Nachträgliche Eintragungen sind nicht erforderlich. Eine GbR, die also bereits vor dem 01.01.2024 zum Beispiel ein Grundstück im Betriebsvermögen hält, braucht sich nicht zwingend

eintragen zu lassen. Eine Grundbucheintragung ist aber zwingend erforderlich, wenn sich ab dem 01.01.2024 Änderungen ergeben, zum Beispiel Grundbesitz erworben oder veräußert wird.

Zusätzlich zu den oben genannten Fällen ist für eine GbR die Eintragung in das Gesellschaftsregister auch Voraussetzung, wenn sie sich ihrerseits an einer im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR beteiligen will.

Firmierung der Gesellschaft

Durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister muss die Gesellschaft unter der Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder eGbR firmieren.

Hinweis: Mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister erhält die GbR im Rechtsverkehr eine entsprechende Reputation und Verlässlichkeit für Geschäftspartner und Kunden. Auch für Immobilien- und Beteiligungsgesellschaften sollte zeitnah eine Eintragung in das Gesellschaftsregister veranlasst werden, damit die eigene Handlungsfähigkeit der Gesellschaft sichergestellt ist.

Was ist in das Gesellschaftsregister einzutragen?

Folgende Angaben sind bei der Registrierung zu machen:

- Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
- Angaben zu den Gesellschaftern:
 - Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort
 - Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften: Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls zuständiges Register nebst Registernummer
- Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter
- Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist

Der Gesellschaftsvertrag ist - anders als etwa bei der GmbH - nicht einzureichen.

Diese Angaben sind öffentlich einsehbar. Wie das Handelsregister auch, genießt das Gesellschaftsregister zudem guten Glauben. So müssen Dritte die eingetragenen Tatsachen gegen sich gelten lassen, müssen im Gegenzug aber mit pflichtwidrig nicht eingetragenen Tatsachen nicht rechnen und dürfen sich auf die Richtigkeit der Eintragungen verlassen.

Beispiel: Im Gesellschaftsregister ist eingetragen, dass Gesellschafter A einzeln zur Vertretung der GbR berechtigt ist. Dies widerspricht dem Gesellschaftsvertrag, nach dem nur alle Gesellschafter gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Unternehmer U schließt einen Vertrag mit der Gesellschaft im Vertrauen auf die Vertretungsbefugnis des A. Der Wirksamkeit dieses Vertrages kann nicht

entgegengehalten werden, dass A tatsächlich nicht allein vertretungsbefugt war und die übrigen Gesellschafter nicht zugestimmt haben.

Wichtiger Hinweis: Transparenzregisterpflicht Aus der Eintragung in das Gesellschaftsregister folgt auch das Erfordernis einer Eintragung in das Transparenzregister. Das Transparenzregister dient zur Identifikation der sogenannten wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Es wird beim Bundesverwaltungsamt geführt.

Die Eintragung ist ausschließlich online unter www.transparenzregister.de vorzunehmen.

Die eGbR muss Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln. Grundsätzlich ist eine Person (natürlich oder juristisch) wirtschaftlich berechtigt, wenn sie über mehr als 25 % der Kapital- oder Vermögensanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft kontrolliert.

Was kostet die Eintragung in das Gesellschaftsregister?

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist gebührenpflichtig. Die Gesetzesbegründung nennt hier als durchschnittlichen Aufwand:

- 300 € bei der Erstanmeldung einer GbR mit zwei Gesellschaftern,
- 209 € für die Anmeldung von Veränderungen im Gesellschafterbestand und 100 € für sonstige Anmeldevorgänge (z.B. Vertragssitz)

Pflicht des Gesellschafters zur Zustimmung zur Eintragung?

Durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister werden der Öffentlichkeit geschäftliche Vorgänge der GbR offenbar gemacht. Hierüber könnten im Gesellschafterkreis durchaus unterschiedliche Ansichten bestehen.

Ob nun ein Gesellschafter gezwungen werden kann, einer Eintragung in das Gesellschaftsregister zuzustimmen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Jedenfalls dann, wenn mit der Nichtzustimmung des Gesellschafters schwerwiegende Nachteile einhergehen sollten, dürfte aus gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten heraus im Zweifel eine Zustimmung gerichtlich erzwingbar sein.

Hinweis: Nach derzeitigem Stand ist noch keine Anmeldung zum Gesellschaftsregister möglich. Im Januar 2024 dürfte deshalb mit einem erhöhten Anmeldeaufkommen zu rechnen sein. Daher ist es ratsam, die Anmeldung bereits im Jahr 2023 zusammen mit dem rechtlichen oder steuerlichen Berater vorzubereiten, damit diese zeitig platziert werden kann. Insbesondere sollten auch Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft nach außen angepasst werden.

3.2.3. *Geschäftsführung und Vertretung der GbR*

Auch nach dem Inkrafttreten des MoPeG gilt grundsätzlich, dass bei der GbR die Gesellschafter nur gemeinsam zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Allerdings kann es hierzu Ausnahmen geben. Jedoch hat ausschließlich die eGbR die sogenannte Registerpublizität. Dies bedeutet, dass durch den Registereintrag auch die Personen der Geschäftsführung klar bestimmt werden können. Solange diese Personen als geschäftsführungsbefugt vermerkt sind, muss die eGbR deren Handlungen gegen sich gelten lassen. Die Vertretungsmacht gilt hierbei allumfassend und kann gegenüber Dritten nicht eingeschränkt werden.

Die Geschäftsführungsbefugnis des Vertreters gilt für alle gewöhnlichen Maßnahmen, die das Tagesgeschäft mit sich bringt, außer sie wurde durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt (ohne Außenwirkung). Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel der Verkauf des gesamten Betriebs einer GbR oder auch größere Grundstücksgeschäfte, bedürfen jedoch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung - dies können der oder die Vertreter nicht allein entscheiden.

Auch wenn nicht alle Gesellschafter zur Vertretung befugt sind, gilt nach wie vor grundsätzlich die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter mit ihren privaten Vermögen.

Hinweis: Gesetzlich festgeschrieben wurde nun auch die Notgeschäftsführungsbefugnis: Sind alle geschäftsführenden Gesellschafter verhindert, bei einem Geschäft mitzuwirken, so kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschieben Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.

3.2.4. *Auflösung der Gesellschaft/Tod eines Gesellschafters*

Das MoPeG regelt auch die Auflösungsgründe der Gesellschaft neu. Diese wurden gestrafft; neu eingeführt wurde ein zwingendes Recht zur Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund als sozusagen letztes Mittel, wenn den Gesellschaftern eine Fortführung der Gesellschaft nicht mehr zuzumuten ist. Der Auflösungsbeschluss verlangt eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bislang führte der Tod eines Gesellschafters ohne anderweitige Regelung im Gesellschaftsvertrag zur Auflösung der Gesellschaft mit oftmals unerwünschten rechtlichen und/oder steuerlichen Folgen. Durch das MoPeG besteht diese Gefahr nun grundsätzlich nicht mehr. Nach dem neuen Recht wächst der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an der Gesellschaft den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus, geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbliebenen Gesellschafter über. Die Gesellschaft erlischt in diesem Fall ohne Liquidation.

Mit einer vertraglich geregelten Nachfolgeklausel können Gesellschaftsanteile weiterhin auf Erben übergehen. Dabei können Erben nach den Neuregelungen wählen, ob sie in die Gesellschafterstellung eintreten wollen oder ob sie lediglich entsprechend einem Kommanditisten eine beschränkte Haftung eingehen möchten.

Für ausscheidende Gesellschafter besteht überdies eine Nachhaftung für die Verbindlichkeiten der GbR von fünf Jahren für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Gesellschafterstellung begründet wurden.

Hinweis: Wenn das Wahlrecht des Erben im Hinblick auf die Gesellschafterstellung oder die lediglich beschränkte Haftung nicht gewollt ist, kann im Gesellschaftsvertrag auch eine andere rechtskonforme Regelung gefunden werden. Wichtig ist, dass dies aktiv separat geregelt wird.

Die GbR als rechtsfähige Außengesellschaft ist außerdem auch für sich selbst erbfähig.

3.2.5. Eigenes Gesellschaftsvermögen der GbR

Bisher wurde das Gesellschaftsvermögen der GbR als ein Gesamthandsvermögen verstanden, wengleich die Rechtsprechung auch von einer gewissen Selbständigkeit ausging. Dies bedeutet, dass das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern anteilig zugerechnet wurde. Bei der rechtsfähigen GbR ist dies nun anders: Das Vermögen der Gesellschaft wird dieser als einer eigenen Rechtsträgerin zugerechnet. Eine Ein-Personen-GbR bleibt als Rechtsform dennoch ausgeschlossen.

Hinweis: Obwohl die GbR über eigenes Vermögen verfügen kann, haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch künftig unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen.

Nur die rechtsfähige GbR verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen. Eine reine Innengesellschaft hat hingegen kein eigenes Vermögen. Hier gilt im Ergebnis die Gesamthand weiter, das Vermögen ist also allen Gesellschaftern anteilig zuzurechnen.

Hinweis: Zwar ist die rechtsfähige GbR nun von Gesetzes wegen mit einiger rechtlicher Selbständigkeit ausgestattet, sie gilt aber nicht als eine eigene juristische Person, wie zum Beispiel eine GmbH, als Kapitalgesellschaft. Dies zeigt sich darin, dass sie anders als die Kapitalgesellschaft keine eigenen Anteile halten kann und es mindestens zwei Gesellschafter zur Errichtung braucht.

3.2.6. *Sitz der Gesellschaft/internationale Aspekte*

Bisher gilt im gesamten Personengesellschaftsrecht, dass der Verwaltungssitz einer Gesellschaft sich am Ort der tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Dies führte dazu, dass bei einer Verlegung des Geschäftssitzes eine Auflösung der Gesellschaft die Folge war. Durch die im MoPeG eingeführten Möglichkeiten zur freien Sitzwahl können nun alle geschäftlichen Tätigkeiten und die Geschäftsführung sogar ins Ausland verlegt werden. Diese Möglichkeit besteht für die GbR, die oHG, die KG sowie die Partnerschaftsgesellschaft gleichermaßen. Das freie Sitzwahlrecht hat insbesondere Bedeutung für KGs, die einen Komplementär mit Sitz im Ausland haben. Hier war die Rechtslage bisher unklar.

Hinweis: Die Gesellschafter haben nun die Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag einen Ort im Inland als Sitz zu vereinbaren, den sogenannten Vertragssitz. Ob dann die tatsächliche Geschäftsführung im Ausland stattfindet, spielt keine Rolle mehr und gefährdet den Bestand der Gesellschaft nicht. Der Vertragssitz muss sich allerdings im Inland befinden. Das Sitzwahlrecht kann nur von einer in das Gesellschaftsregister eingetragenen GbR ausgeübt werden.

3.2.7. *Stimmrechte sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung*

Bisher galten bei der GbR ein Stimmrecht und eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen - zumindest dann, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart war.

Dies wurde nun geändert. Sowohl die Stimmrechte in der Gesellschaft als auch die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter richten sich grundsätzlich nicht mehr nach Köpfen, sondern nach dem Anteil am Gesellschaftsvermögen.

3.3. NEUE OPTIONEN ZUR UMWANDLUNG DER GBR

Durch die Regelungen des Umwandlungsgesetzes können Gesellschaften ihre Rechtsform hin zu einer anderen Rechtsform wechseln (z.B. Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft), ihr Vermögen aufspalten oder mit anderen Gesellschaften verschmolzen werden. Diese Vorgänge sind zumeist unter Gesamtrechtsfolge möglich, das heißt die neue Rechtsform wird zum anerkannten Rechtsnachfolger für Forderungen, Verbindlichkeiten und Eigentumsrechte. Durch diese Gesamtrechtsnachfolge spart man sich die gegebenenfalls umständliche und schwierige Umschreibung von Verträgen mit Kunden und Lieferanten. Diese müssen das aus einer Umwandlung hervorgegangene Unternehmen automatisch als neuen Vertragspartner akzeptieren.

Auch aus steuerlicher Sicht sind diese Vorgänge unter Fortführung der Buchwerte ohne eine Aufdeckung von stillen Reserven möglich. Bisher waren die Möglichkeiten des Umwandlungsrechts der GbR weitgehend verschlossen. Bei den Personengesellschaften konnten nur Personenhandelsgesellschaften Beteiligte an einer Umwandlung nach dem Umwandlungsrecht sein.

Mit dem MoPeG wurde nun auch die GbR in den Kreis der umwandlungsfähigen Rechtsträger aufgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine in das Gesellschaftsregister eingetragene „eGbR“ handelt. Zu beachten ist also, dass die GbR bereits vor Abschluss des Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrages im Gesellschaftsregister eingetragen wird.

3.4. NEUERUNGEN BEI DEN PERSONENHANDELSGESELLSCHAFTEN

3.4.1. *Überblick über die Personenhandelsgesellschaften*

Auch wenn die Neuerungen zur GbR klar im Zentrum des MoPeG stehen, ergeben sich auch bei den Personenhandelsgesellschaften Änderungen. Bei den Personenhandelsgesellschaften handelt es sich um die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Zweck der Gesellschaften ist das Führen eines kaufmännischen Betriebs. Beide Rechtsformen müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Bei der oHG haften - wie bei der GbR - alle Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Bei der KG ist die Haftung etwas differenzierter ausgestaltet: Unbeschränkt haften nur die Komplementäre, diese haben auch gleichzeitig die Geschäftsführungsbefugnis inne. Die sogenannten Kommanditisten als weitere Gesellschafter leisten lediglich eine Kapitaleinlage und haften auch nur in deren Höhe. Sie haben grundsätzlich keine Geschäftsführungsbefugnis, verfügen aber über Informationsrechte.

Eine GmbH & Co. KG ist eine Mischform aus Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft. Es handelt sich grundsätzlich um eine KG, bei welcher eine GmbH die Komplementärin, also die einzig voll haftende Gesellschafterin ist. Die Rechtsform ermöglicht es, im Ergebnis eine Personengesellschaft mit nur einem Gesellschafter zu führen, die Haftung wird überdies durch die GmbH begrenzt.

Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Änderungen durch das MoPeG für Personenhandelsgesellschaften dar.

3.4.2. *Neuerungen durch das MoPeG*

Möglichkeiten der Beschlussanfechtung

Bisher waren fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse im Personengesellschaftsrecht grundsätzlich nichtig, etwa wenn nicht alle Gesellschafter beteiligt wurden. Die Mängel konnten über eine allgemeine Feststellungsklage geltend gemacht werden, was grundsätzlich ohne Befristung möglich war. Hierin lag eine erhebliche rechtliche Unsicherheit, die nun durch das MoPeG gemildert wird.

Künftig ist zwischen nichtigen und anfechtbaren Gesellschafterbeschlüssen zu unterscheiden. Ein Gesellschafterbeschluss ist demnach nur noch dann nichtig, wenn er

STEFFEN & PARTNER

- durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder
- nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Eine dagegen gerichtete Nichtigkeitsklage ist unbefristet zulässig. Gegen andere Beschlussmängel ist künftig nur **noch innerhalb von drei Monaten** eine Anfechtungsklage möglich, gerechnet von dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.

Hinweis: Das neue Beschlussmängelrecht gilt von Gesetzes wegen nur für die oHG und die KG, nicht aber für die GbR, auch nicht für die eGbR. Die Gesellschafter der GbR haben jedoch die Möglichkeit, dieses durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag zu übernehmen.

Neuerungen für Kommanditisten

Bisher haben Kommanditisten das Recht, eine Abschrift des Jahresabschlusses zu erhalten und die Richtigkeit anhand der zugrunde liegenden Unterlagen zu prüfen. Mit dem MoPeG wird ein **erweitertes Auskunftsrecht** zu geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft etabliert. Die Darlegungslast für die Erforderlichkeit der begehrten Information soll nach der Gesetzesbegründung beim Kommanditisten liegen. Insbesondere bis hier die erste Rechtsprechung ergangen ist, dürfte die Neuregelung sehr streitanfällig sein.

Haftung der Kommanditisten

Nimmt eine Gesellschaft bereits vor Eintragung im Handelsregister am Rechtsverkehr teil, haftet jeder Kommanditist für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter.

Es wurde nun auch klargestellt, dass dies auch gilt, wenn ein Gesellschafter beitrifft. Allerdings gilt dies nicht für den Fall einer Sonderrechtsnachfolge bei Veräußerung des Kommanditanteils und Austritt des Veräußernden aus der Gesellschaft.

Neue Regelungen zur sogenannten Einheits-GmbH & Co. KG

Die Einheitsgesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie zugleich Alleingesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist. Damit sind bei wirtschaftlicher Betrachtung die Kommanditisten die eigentlichen Gesellschafter der GmbH. Hieraus können sich in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben. Die Situation wird zum Beispiel dann schwierig, wenn es um die Abberufung oder Kündigung des Geschäftsführers geht, da dieser dann als Vertreter der KG über sein eigenes Schicksal entscheidet.

Nach neuer Regelung in § 170 Abs. 2 HGB sollen, wenn der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, die an der Gesellschaft sämtliche

STEFFEN & PARTNER

Anteile hält, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen werden. Bestehen Interessenkonflikte, sollen die vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung etablierten Stimmverbote anwendbar sein.

Hierdurch wird es zum Beispiel möglich, die Wahrnehmung der Rechte der Komplementärin in der Gesellschafterversammlung in die Zuständigkeit der KG zu legen und gleichzeitig die Kommanditisten durch die KG zu bevollmächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin die Rechte der KG bei bestimmten Punkten wahrzunehmen.

Öffnung der GmbH & Co. KG für freie Berufe

Bisher konnten bestimmte Freiberufler (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) die GmbH & Co. KG nicht als Rechtsform für eine Berufsausübung nutzen. Mit dem MoPeG stehen diese Rechtsformen jetzt grundsätzlich auch freiberuflich tätigen Gesellschaften offen. Dies gilt, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt. So können sich Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Personenhandelsgesellschaft organisieren, für andere Berufsgruppen (z.B. Ärzte) steht die Öffnung in den berufsrechtlichen Vorschriften aber noch aus.

3.5. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES MOPEG

Das Steuerrecht differenziert in seiner Behandlung der Personengesellschaft grundsätzlich nicht nach der einzelnen Rechtsform, sei es nun eine GbR, eine oHG oder eine KG. Auch wenn zivilrechtlich eine weitgehende Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften besteht, gilt dies im Steuerrecht nicht. Hier gilt für Zwecke der Einkommensteuer das sogenannte Transparenzprinzip. Dies bedeutet, dass für Zwecke der Einkommensteuer bzw. Ertragsteuer die entsprechenden Ergebnisse der Gesellschaft direkt den Gesellschaftern zugerechnet werden. Bei natürlichen Personen als Gesellschaftern handelt es sich dann um Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften als Gesellschaftern unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer.

Die Personengesellschaft gibt daher auch keine Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung ab, sondern lediglich eine sogenannte Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die der Zuweisung des steuerlichen Ergebnisanteils an die Gesellschafter dient.

Daran ändert sich nach dem Willen des Gesetzgebers durch das MoPeG nichts. Auch wenn die Gesellschaft ein eigenes Vermögen hat, wie dies bei der Außen-GbR der Fall ist, geht damit keine steuerliche Änderung einher. Die Gesellschaft wird also nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Diese Steuern spielen nur auf Ebene der Gesellschafter eine Rolle im Rahmen des zugewiesenen Gewinnanteils.

Lediglich für die Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer bleibt die Personengesellschaft insoweit selbst Steuersubjekt.

Hinweis: Im Rahmen des Entwurfs zum Wachstumschancengesetz, das voraussichtlich noch im Jahr 2023 verabschiedet wird, wird durch alle relevanten Steuergesetze hierdurch klargestellt, dass die Änderungen durch das MoPeG insoweit keine materiellen Auswirkungen auf die bisherige steuerliche Behandlung von Personengesellschaften haben werden.

Ausnahme: Neu ist hingegen, dass die GbR nunmehr zur Körperschaftsteuer optieren kann.

Hinweis: Noch nicht abschließend geklärt sind mögliche Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer. Steuerbefreiungen für Grundstücksübergänge von, auf und zwischen Gesamthandsgemeinschaften sind von Vor- und Nachbehaltensfristen abhängig, die an die Beteiligung am „Vermögen der Gesamthand“ geknüpft sind. Der Begriff der „Gesamthand“ wurde nunmehr aber aus dem Gesellschaftsrecht entfernt. Die gesetzgeberische Entwicklung bleibt an dieser Stelle abzuwarten. Sprechen Sie uns im Zweifel an, bevor Sie Grundstücksübertragungen aus Ihrer oder in Ihre Personengesellschaft vornehmen.

4. Plastiksteuer: Einwegkunststofffondsgesetz wird eingeführt

Zum 01.01.2024 kommt das auf einer EU-Richtlinie beruhende Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG). Durch eine Abgabe soll eine Entlastung bei den Kosten für die Entsorgung von Einwegplastikabfall durch (öffentlich-rechtliche) Entsorgungsträger, z.B. Gemeinden, bewirkt werden. Diese sollen dann von der Abgabe entsprechend profitieren.

Die Pflicht zur Abgabe trifft alle Produzenten bzw. Hersteller von Einwegplastikmüll. Das können Befüller, Verkäufer, Importeure, aber auch Betreiber elektronischer Marktplätze, die entsprechende Verpackungen verwenden, sein. Der Kreis ist dabei beschränkt auf diejenigen, welche erstmals auf dem deutschen Markt die entsprechenden Verpackungen bereitstellen. Der in der Regel nachgelagerte Einzelhandel (Abgabe an Endverbraucher) wird also weniger betroffen sein.

Abgabeverpflichtete Unternehmen haben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Daten über im Vorjahr (erstes Jahr: 2024) erstmalig am Markt bereitgestellte oder verkaufte Einwegkunststoffprodukte zu melden. Die erste Meldung ist bis zum 15.05.2025 für das Kalenderjahr 2024 elektronisch an das BMUV zu übermitteln. Hierfür muss der Hersteller sich beim BMUV registrieren. Die entsprechenden elektronischen Anmeldemöglichkeiten über ein Onlineportal werden noch geschaffen.

5. Firmenwagen I: Bei Fahrtenbuchmethode keine Schätzung!

Die private Nutzung eines Firmenwagens kann entweder über die pauschale Methode (auch 1-%-Regelung genannt) oder über die Fahrtenbuchmethode abgebildet werden. Gerade wenn das Fahrzeug nicht viel privat genutzt wird oder eine genaue Ermittlung der privaten und betrieblichen Nutzungsanteile gewünscht ist, kann die Fahrtenbuchmethode Vorteile bieten.

Ordnungsgemäß und damit steuerlich anzuerkennen ist ein Fahrtenbuch aber nur, wenn alle Kosten einzeln und belegmäßig nachgewiesen werden können. Eine bloße Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen (etwa für den Kraftstoffverbrauch) schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung der Privatnutzung aus so hat der Bundesfinanzhof Ende 2022 entschieden. Wird die Fahrtenbuchmethode nicht

anerkannt, bleibt insoweit nur die ggf. ungünstigere pauschale Ermittlung. Hierbei muss pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs angesetzt werden, und zusätzlich ist der einfache Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zu berücksichtigen.

6. Firmenwagen II: 1-%-Regelung für Handwerker-Kfz

Grundsätzlich ist die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw bei Selbständigen eine steuerpflichtige Entnahme. Allerdings ist nicht jedes Fahrzeug auch tatsächlich für die Privatnutzung geeignet. Insbesondere bei Werkstattwagen oder Einsatzfahrzeugen hat der Bundesfinanzhof (BFH) hier in der Vergangenheit mitunter keine Möglichkeit einer steuerpflichtigen Privatnutzung gesehen.

In einem Beschluss des BFH aus dem Jahr 2023 ging es um die Frage, ob ein Kleintransporter (Typ MercedesBenz Vito) sowie ein Kleinst-Lkw (Typ Multicar M26 Profiline) eine Privatnutzung ermöglichen. Der Kläger betrieb einen Hausmeisterservice und hatte die beiden genannten Fahrzeuge im Betriebsvermögen.

Für den Vito sah der BFH eine Privatnutzung als möglich an. Es waren zwar nur zwei Sitze verbaut, allerdings gab es keine Vorrichtungen für fest eingebaute Werkzeugfächer, was aber für eine rein betriebliche Nutzung erforderlich gewesen wäre. Außerdem gab es kein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen. Das Multicar sah der BFH hingegen aufgrund seiner Bauart als ausschließlich betrieblich nutzbar an.

7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom Frühjahr 2023 hat die Finanzverwaltung ihre Ansicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften neu gefasst. Hintergrund hierzu waren gesetzlich Änderungen. Bei einem Reihengeschäft schließen

STEFFEN & PARTNER

mehrere Unternehmer Geschäfte über eine Warenlieferung ab. Die Ware wird dabei unmittelbar vom ersten Unternehmer in der Reihe zum letzten Abnehmer befördert oder versendet. In diesem Fall liegen aber jeweils separat zu beurteilende Lieferungen vor. Es wird zwischen sog. bewegten und unbewegten Lieferungen unterschieden.

Die Besonderheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist, dass nur die bewegte Lieferung, etwa im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder Ausfuhrlieferung, jeweils steuerfrei sein kann. Das Risiko in der Praxis besteht insbesondere darin, dass steuerpflichtige Lieferungen und Anmeldepflichten in anderen Staaten nicht erkannt werden.

Festlegung der bewegten Lieferung

Das BMF weist darauf hin, dass die bewegte Lieferung im Reihengeschäft sich grundsätzlich danach richtet, welcher der beteiligten Unternehmer für den Transport der Ware verantwortlich ist. Aus den vorhandenen Aufzeichnungen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, wer die Beförderung durchgeführt oder die Versendung veranlasst hat. Im Fall der Versendung ist dabei auf die Auftragserteilung an den selbständigen Beauftragten abzustellen.

Hinweis: A in Deutschland bestellt bei B in Belgien eine Ware. B hat diese nicht vorrätig und bestellt sie bei C, ebenfalls in Belgien. Die Ware wird direkt von C an A per Spedition ausgeliefert. B hat die Spedition beauftragt, alle verwenden die Umsatzsteuer-ID ihrer jeweiligen Staaten.

Warenweg
C (BE) → A (DE)

Rechnungsweg
C (BE) → B (BE) → A (DE)

Da B hier die Beauftragung der Spedition veranlasst hat und annahmegemäß auch Kosten und Gefahr der Lieferung trägt, ist die bewegte Lieferung der Ware von B an A zuzuordnen. Es handelt sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die Lieferung von C an B ist eine sog. unbewegte Lieferung.

Wäre die bewegte Lieferung der Lieferung von C an B zuzuordnen, so würde B eine steuerpflichtige Lieferung im deutschen Inland ausführen. Hierzu müsste er sich ggf. in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben sowie Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Grundsätzlich geht das BMF davon aus, dass die bewegte Lieferung der Lieferung an den mittleren Unternehmer, auch Zwischenhändler genannt, zuzuordnen ist. Der Zwischenhändler kann aber diese Vermutung widerlegen. Hierfür muss er die Umsatzsteuer-ID des Landes verwenden, in dem die Lieferung beginnt. Dies sollte bereits zum Vertragsschluss erfolgen. Die verwendete Umsatzsteuer-ID sollte in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. Eine in einem Dokument lediglich formularmäßig eingedruckte Umsatzsteuer-ID reicht nicht aus. Bei Reihengeschäften mit Bezug zum Drittland kann der Nachweis der

Beförderung oder Versendung durch den Zwischenhändler jedoch auch durch Verwendung einer im Ausgangsstaat erteilten Umsatzsteuer-ID oder Steuernummer erfolgen.

Die Regelungen zum umsatzsteuerlichen Reihengeschäft, insbesondere im internationalen Kontext, sind komplex. Zur Vermeidung von folgenschweren Fehlern sollten Sie entsprechende Vorhaben unbedingt von Ihrem Steuerberater prüfen lassen.

8. Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

Nach den umsatzsteuerlichen Rechnungsvorgaben muss eine Rechnung eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird. Nach dem Umsatzsteueranwendungserlass ist eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern zwar nicht erforderlich, allerdings können Lücken in der Rechnungsfolge in der Praxis durchaus den Argwohn der Finanzämter hervorrufen. Es könnte ggf. der Verdacht entstehen, dass Umsätze nicht ordnungsgemäß verbucht wurden, so dass diese dann nicht in das steuerpflichtige Einkommen eingegangen sind.

In einem Beschluss aus dem Jahr 2023 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, inwieweit das Finanzamt bei Lücken in der Rechnungsnummerierung ggf. eine Schätzungsbefugnis erhält. Laut BFH besteht hier zumindest kein Automatismus für eine Schätzung. Es müssen im konkreten Fall weitere tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben bezüglich seiner steuerpflichtigen Einnahmen bestehen. Isoliert betrachtet reichen Lücken in der Rechnungsnummerierung hierfür nicht aus.

9. Neue Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften

Größere Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG werden künftig durch die Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht bestimmte Informationen zu ihren Ertragsteuern im Unternehmensregister zu veröffentlichen haben (sog. Public Country by Country Reporting). Die Regelung gilt erstmals für nach dem 21.06.2024 beginnende Geschäftsjahre. Betroffen sind Unternehmen, deren Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weltweit jeweils einen Betrag von 750 Mio. € übersteigen. Offenzulegen sind u.a. die Art der Geschäftstätigkeit, die Zahl der Arbeitnehmer, Gewinn bzw. Verlust vor Ertragsteuern sowie die für den Berichtszeitraum zu zahlende und die in diesem Zeitraum gezahlten Ertragsteuern.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

10. Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets

Mit dem neuen 49-€-Ticket (eigentlich „Deutschlandticket“) ist seit Mai 2023 eine uneingeschränkte, bundesweite Nutzung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs möglich (IC/ICE/EC nicht eingeschlossen). Unter bestimmten Umständen ist für Arbeitgeber der Zuschuss oder die komplette Übernahme der Kosten als steuer- und sozialversicherungsfrees Job-Ticket möglich. Zahlt der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss von 25 % der Kosten auf den Ausgabepreis, so reduziert sich überdies der Ausgabepreis um 5 %.

Wichtig ist aber, dass ein Zuschuss oder die Übernahme der Gesamtkosten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Nur dann kann das Ticket steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber gewährt werden. Es darf also insbesondere keine Gehaltsumwandlung oder eine Verrechnung mit festgelegten Boni erfolgen.

Bei der steuer- und sozialversicherungsfreien Gewährung muss der Arbeitnehmer allerdings die Entfernungspauschale um den Vorteil aus dem Ticket kürzen. Alternativ kann der Arbeitgeber den Zuschuss oder die Kostenübernahme auch pauschal mit 25 % versteuern. Dem Arbeitnehmer bleibt so die Entfernungspauschale erhalten.

Hinweis: Die Entfernungspauschale beträgt in den Jahren 2023 und 2024 grundsätzlich 0,30 € pro Kilometer für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (also nur Hinweg). Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 € pro Kilometer - diese gilt noch bis einschließlich 2026.

Zumindest theoretisch ist es auch möglich, für eine steuerfreie Gewährung des 49-€-Tickets die monatliche 50-€-Freigrenze für Sachbezüge zu nutzen. Dies kann steuer- und sozialversicherungsfrei auch als Gehaltsumwandlung vorgenommen werden, eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet nicht statt. Zu beachten ist allerdings, dass dann für weitere Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nur noch 1 € pro Monat verbleibt. Das kann ein Risiko darstellen, denn wenn bislang nicht erkannte Sachzuwendungen in einer Betriebsprüfung aufgedeckt werden, wären diese dann ggf. komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig.

11. Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mehr Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz auf den Weg gebracht. Sein Ziel ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmen zu

verbessern. Schon bisher gibt es nach § 3 Nr. 39 EStG einen steuerfreien Freibetrag von 1.440 € im Jahr für die verbilligte oder kostenlose Gewährung bestimmter Vermögensbeteiligungen.

11.1. ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS

Der erwähnte Freibetrag soll nun auf 5.000 € pro Jahr angehoben werden. Beträgt die Beteiligung im Jahr über

2.000 €, so besteht allerdings die Voraussetzung, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Jedoch sollen steuerfrei gewährte Vorteile aus der Gewährung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen nicht zu den Anschaffungskosten zählen, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach Gewährung wieder veräußert werden. Ein Gewinn aus der Veräußerung wäre dann also ggf. höher, da weniger Anschaffungskosten steuermindernd gegengerechnet werden können. Übersteigt die Vermögensbeteiligung den Freibetrag, kann das Problem auftreten, dass sie sofort als steuer- und sozialabgabenpflichtig in der Lohnabrechnung zu behandeln ist, da ja ein geldwerter Vorteil gewährt wurde. Es müssen also Steuern und Abgaben gezahlt werden, ohne dass ein Zufluss von Geld erfolgt ist.

11.2. AUSWEITUNG DER BEGÜNSTIGUNG

Bereits bisher kann die Sofortversteuerung unter bestimmten Umständen bis zur Veräußerung, Kündigung oder generell für bis zu zwölf Jahre aufgeschoben werden. Hierzu muss das Unternehmen bestimmte definierte Größenklassen als kleineres oder mittleres Unternehmen erfüllen und es darf nicht älter als zwölf Jahre sein. Jetzt ist geplant, die Voraussetzungen für den Aufschub zu erleichtern: Die Schwellenwerte sollen signifikant erhöht werden, so dass mehr Unternehmen grundsätzlich begünstigungsfähig werden können. Außerdem soll die Begünstigung auch zeitlich ausgeweitet werden, das Höchstalter des Unternehmens soll auf 20 Jahre angehoben werden. Und schließlich sollen künftig auch direkt vom Gesellschafter des Arbeitgebers gewährte Vermögensbeteiligungen erfasst sein, ebenso wie vergünstigte Überlassungen innerhalb eines Konzerns.

12. Gefährliche Nichtvorlage des Berichts der Lohnsteueraußenprüfung

Fehler in der Lohnsteuer haben oft auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Beiträge zu Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Umlagen. Hier muss der

Arbeitgeber tätig werden, wenn ihm Unstimmigkeiten zur Kenntnis gelangen, da es ansonsten zu einer strafbaren Handlung kommen kann. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in einem Fall entschieden, dass der Prüfbericht einer Lohnsteueraußenprüfung unverzüglich bei der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen war. Wird das nicht gemacht, so liegt bedingter Vorsatz hinsichtlich einer Hinterziehung von Sozialversicherungsaufwendungen vor.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Bericht der Lohnsteueraußenprüfung belastende Feststellungen enthält. Im Extremfall können Sozialversicherungsbeiträge noch bis zu 30 Jahre später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung nachgefordert werden. Hinzu kommt, dass auch Säumniszuschläge anfallen können, die sich mit der Zeit regelrecht auftürmen.

13. Privathandy-Verkauf an Arbeitgeber: Steuergestaltung zulässig

Nach § 3 Nr. 45 EStG können insbesondere Telekommunikationsgeräte, aber auch sonstige IT vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für entsprechendes Zubehör wie z.B. Hüllen, Kabel oder Kopfhörer sowie Daten- und Gesprächsguthaben.

Mit einem 2023 vom Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichten Urteil wurde in einem Fall entschieden, in dem Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ihre teuren Smartphones für einen Betrag weit unter Wert verkauft hatten. Der Arbeitgeber überließ die Geräte den Beschäftigten dann wieder steuerfrei unter Tragung aller Kosten für den Telefonanbieter zur privaten Nutzung. Das Finanzamt wollte den Verkauf nicht anerkennen und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn an. Die Kostentragung lediglich für einen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber fällt nämlich nicht unter die Steuerfreiheit, sondern es muss ein Gerät dazu überlassen werden. Der BFH sah in dem Verkauf unter Wert mit anschließender Überlassung jedoch kein Problem für die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. Somit handelt es sich um ein zulässiges steuerliches Gestaltungsmittel.

14. Klärung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale

Ab 2023 wurden die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale neu gefasst. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben Stellung zu Details der Neuregelungen genommen.

14.1. HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Grundsätzlich ist ein kompletter Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer nur dann möglich, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit

bildet. Zur Vereinfachung wurde jedoch ab dem 01.01.2023 ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.260 € eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen jährlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer den Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Detail nachgewiesen werden.

Der jährliche Pauschalbetrag gilt für jeden Arbeitnehmer genau einmal. Somit kann die Pauschale bei mehreren Tätigkeiten nicht mehrfach geltend gemacht werden, sondern sie ist entsprechend aufzuteilen. Das BMF stellt außerdem klar, dass neben den üblichen Arbeitsmitteln auch Kosten für beruflich veranlassetes Telefonieren und Internet keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer darstellen. Diese Kosten sind somit nicht in die Pauschale von

1.260 € einzubeziehen, sondern können separat als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben angesetzt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer muss auch weiterhin ein abgeschlossener Raum sein, der von seiner Einrichtung her praktisch ausschließlich zur beruflichen Nutzung bestimmt ist. Bloße Arbeitsecken können nur im Rahmen der Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden.

14.2. HOMEOFFICE-PAUSCHALE

Ab dem 01.01.2023 wurde die Homeoffice-Pauschale erweitert und großzügiger ausgestaltet. Nach den neuen Regelungen können nun pro Arbeitstag von zu Hause aus 6 € angesetzt werden, und zwar für höchstens 210 Tage im Jahr (maximal also 1.260 €). Bis zum Ablauf des 31.12.2022 konnte die Homeoffice-Pauschale mit einem Höchstbetrag von 600 € im Jahr (120 Tage zu je 5 €) angesetzt werden.

Auch hier wurde vom BMF klargestellt, dass Aufwendungen für Telefon und Internet separat angesetzt werden können und nicht mit der Pauschale abgegolten sind. Weiterhin stellt das BMF klar: Wenn bei einer doppelten Haushaltsführung bereits Kosten für die Wohnung am

Beschäftigungsort geltend gemacht wurden, so kann für die dort im Homeoffice verbrachten Arbeitstage nicht noch einmal die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Ein Abzug der Pauschale ist für jeden Tag zulässig, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird. Zusätzlich zur Tagespauschale dürfen Fahrtkosten prinzipiell nicht abgezogen werden. Es gibt aber zwei Ausnahmen.

Fall: Übt der Arbeitnehmer zusätzlich zur Tätigkeit in der Wohnung auch noch eine Auswärtstätigkeit aus, kann er sowohl die Tagespauschale als auch die Reisekosten absetzen. Die Tagespauschale wird aber nur dann gewährt, wenn die Tätigkeit an diesem Tag überwiegend in der Wohnung verrichtet wird, das heißt zu mehr als der Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit. Fall 2: Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und wird die Tätigkeit in der Wohnung und an der ersten Tätigkeitsstätte oder auswärts ausgeübt, so können sowohl die Tagespauschale als auch die Fahrtkosten bzw. Reisekosten abgesetzt werden. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird. Dieser Fall betrifft beispielsweise Lehrer.

15. Doppelte Haushaltsführung: Umfang der Kostenbeteiligung

Für eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung ist es notwendig, dass außerhalb des Lebensmittelpunkts (erster Haushalt) noch eine zweite Wohnung besteht (zweiter Haushalt), die signifikant näher am Arbeitsplatz liegt. Der zweite Haushalt muss aus beruflicher Veranlassung begründet worden sein.

Gerade bei jungen ledigen Arbeitnehmern kommt es vor, dass diese ihren ersten Haushalt noch bei den Eltern unterhalten. Hier ist die doppelte Haushaltsführung nur dann anzuerkennen, wenn eine finanzielle Beteiligung am Leben in dem Mehrgenerationenhaushalt nachgewiesen werden kann. Das bedeutet: Ein sorgloses Leben im „Hotel Mama“ mit freier Kost und Logis reicht für die Anerkennung nicht aus.

Zum Kriterium der finanziellen Beteiligung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2023 näher Stellung genommen. Hiernach reicht es auch nicht, wenn sich die finanzielle Beteiligung im „Bagatellbereich“ bewegt. Die Bagatellschwelle ist nach Auffassung der Finanzverwaltung erst überschritten, wenn die Barleistungen mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Haushaltsführung ausmachen.

Der BFH hat einer solch starren Grenze aber eine Absage erteilt und außerdem klargestellt, dass die Beteiligung nicht unbedingt in festen monatlichen Beträgen gezahlt werden muss. Es sind auch rückwirkende Zahlungen oder einmalige bzw. außerplanmäßige finanzielle Beiträge möglich. Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass eine abgeschlossene Wohnung am Lebensmittelpunkt für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung nicht unbedingt erforderlich ist.

Wichtig ist jedenfalls die Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Ob ein Kostenabzug für die doppelte Haushaltsführung im Einzelfall möglich ist, sollte gerade bei Konstellationen des Wohnens im Elternhaus vom Steuerberater geprüft werden.

Hinweis: Die Kosten der Lebensführung sind recht umfassend und beinhalten bei weitem nicht nur den Lebensmitteleinkauf. Dazu gehören z.B. auch die Kosten für Miete bzw. Kreditraten, Nebenkosten, Telefon und Internet, Instandhaltungen oder Kosten für gemeinsam genutzte Haushaltsgeräte und Möbel.

16. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen kann lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ein Freibetrag von 110 € pro Veranstaltung und Teilnehmer bei zwei Veranstaltungen im Jahr geltend gemacht werden. Nur über dem Freibetrag liegende Aufwendungen des Arbeitgebers unterliegen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Überdies gibt es günstige Pauschalierungsmöglichkeiten. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber aus den Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung auch einen Vorsteuerabzug geltend machen. Das gilt zumindest dann, wenn die Veranstaltung aus überwiegend betrieblichem Interesse abgehalten wird. Dies ist etwa der Fall bei verpflichtenden Arbeitsveranstaltungen, bei welchen auch eine Bewirtung stattfindet, nicht hingegen bei Betriebsausflügen und Weihnachtsfeiern.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2023 entschiedenen Fall ging es um ein Gruppenkochevent im Rahmen einer Weihnachtsfeier. Für diese Aufwendungen sah der BFH grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug als möglich an, da sie für den privaten Bereich der Mitarbeiter getätigt worden seien. Nur wenn die Aufwendungen für den Privatbereich der Mitarbeiter eine Freigrenze von 110 € pro Veranstaltung nicht übersteigen, sieht der BFH einen Vorsteuerabzug für die Kosten als möglich an, da es sich dann lediglich um eine Aufmerksamkeit handele.

Hinweis: Bei Betriebsveranstaltungen gelten also hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer unterschiedliche Regelungen. Bei der Einkommensteuer ist es ein Freibetrag von 110 €. Bis zu diesem Betrag sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil. Bei der Umsatzsteuer gilt zur Erhaltung des Vorsteuerabzugs aus den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung eine Freigrenze. Wird diese überschritten, fällt der Vorsteuerabzug für die Aufwendungen im Gesamten weg.

17. Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich!

Die Regelungen zur sog. Inflationsausgleichsprämie wurden bereits Ende des Jahres 2022 beschlossen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn eine Prämie oder einen Bonus zahlen, können dies im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum

31.12.2024 bei einem Betrag bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei durchführen. Es sind in diesem Zeitraum auch mehrere Zahlungen möglich, wenn diese insgesamt den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

Hinweis: Zahlungen an Mitarbeiter, die bereits vertraglich vereinbart wurden (z.B. Tantiemen), können nicht in eine steuerfreie Prämie umgewidmet werden.

KAPITALANLEGER

18. Bitcoin & Co.: BFH entscheidet zu Kryptowährungen

Bisher gab es bezüglich der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen, insbesondere im Hinblick auf Verkäufe, nur die Ansicht der Finanzverwaltung, die hierbei von privaten Veräußerungsgeschäften ausging. Gewinne aus der Veräußerung wurden nur dann als steuerpflichtig angesehen, wenn Anund Verkauf innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr erfolgt sind, sofern der Anund Verkauf nicht als nachhaltige Tätigkeit (also gewerblich) betrieben wurden.

Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof nun in neuer Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 bestätigt. Außerdem betrachtet er Kryptowährungen als ein Wirtschaftsgut, welches bilanzierungsfähig und bewertbar ist.

Hinweis: Das Wachstumschancengesetz sieht vor, die Grenze für steuerfreie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von derzeit weniger als 600 € im Jahr auf 1.000 € anzuheben. Bei der Zusammenveranlagung von Paaren verdoppelt sich die Freigrenze.

19. Verlustabzugsbeschränkungen: Wenn Verluste höher als das Existenzminimum

In einem Fall vor dem Finanzgericht Köln (FG) hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, der Verluste aus sog. Stillhaltergeschäften angesammelt hatte. Der Ausgleich dieser Verluste war beschränkt auf entsprechende Gewinne aus diesen Geschäften. Hierdurch erhöhte sich der Gesamtbetrag

der Einkünfte. Das FG entschied mit seinem aktuellen Urteil aus dem Jahr 2023 aber, dass auch in diesem Fall das steuerpflichtige Existenzminimum in Höhe des Grundfreibetrags berücksichtigt werden muss, da sonst eine unbillige Härte entsteht. Die Revision vor dem Bundesfinanzhof wurde zugelassen, nicht anerkannte Verluste aus Kapitalanlagen sollten insoweit überprüft werden.

20. Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Gesellschafter können sich von ihrer GmbH grundsätzlich ein Darlehen gewähren lassen. Dies kann mittels einer separaten Darlehensvereinbarung abgebildet werden. Bei kleineren Beträgen, die häufiger vorkommen, können die Ansprüche der Gesellschaft auch über ein Gesellschafterverrechnungskonto verbucht werden.

Zur ordnungsgemäßen Verbuchung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2023 Stellung genommen. In dem Fall war ein Verrechnungskonto mit

Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter unverzinst geblieben. Der BFH stellte fest, dass diese Ansprüche grundsätzlich fremdüblich verzinst werden müssen, da es sich um eine Darlehensforderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter handelt.

Der BFH äußerte sich auch zu der für die Praxis interessanten Frage, wie hoch die Verzinsung konkret sein muss, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Zur Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes ist dabei primär die Preisvergleichsmethode anzuwenden.

Fremdpreis ist hierbei der Zinssatz, zu welchem fremde Dritte den Kredit unter vergleichbaren Bedingungen gewährt hätten. Wenn es keine Besonderheiten gibt, spricht nach Ansicht des BFH nichts dagegen, dass sich die Vertragsparteien die bankübliche Marge zwischen Soll und Habenzinsen teilen (sog. Halbteilungsgrundsatz).

21. Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 %, die im Privatvermögen gehalten werden, verkauft, so führt ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust zu gewerblichen Einkünften. Durch den Verkauf von Anteilen, deren Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist, kann der Steuerpflichtige den Veräußerungsverlust mit anderen Einkunftsarten ausgleichen. Hierbei können sich auch Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wechselseitig Anteile verkaufen, um jeweils Veräußerungsverluste zu erzielen, die einkommensmindernd wirken (sog. Anteilsrotation).

Nach einem 2023 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs kann allerdings eine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen sein, wenn der jeweilige Kaufpreis bei den Transaktionen zwischen den Gesellschaften in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen

Anteilswert steht. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn die Anteile besonders günstig verkauft werden, um einen möglichst hohen Verlust aus der Veräußerung zu erzielen. Eine tatsächliche Wertminderung der Anteile muss nachgewiesen werden. Gelingt dies, so sind die Anteilsrotation und die Verluste daraus steuerlich anzuerkennen.

Haus- und Grundbesitzer

22. Was ist nun eigentlich mit dem Heizungsgesetz?

Die Änderungen am Gebäudeenergiegesetz, auch Heizungsgesetz genannt, waren wohl das kontroverseste Gesetzesvorhaben des Jahres 2023. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht zunächst auf den letzten Metern gestoppt, um dem Parlament im Ergebnis mehr Zeit zur Befassung zu geben.

Das grundlegende Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist am 01.11.2020 in Kraft getreten. Es enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Kern der inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderungen ist, dass möglichst jede neue Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Technische Lösungen hierfür sind etwa elektrische Wärmepumpen, Stromdirektheizung, Hybridheizung (Kombination aus einer Erneuerbaren-Heizung und Gasoder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie oder der Anschluss an ein Wärmenetz.

Bestehende, funktionierende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden. Erst ab 2045 sollen keine Heizungen mehr mit Erdgas oder Heizöl betrieben werden dürfen. Liegt allerdings ein Totalausfall einer nicht begünstigten Heizung vor, besteht ggf. Austauschpflicht. Es gibt aber auch Übergangsfristen, in denen noch eine Heizung mit fossilen Brennstoffen eingebaut werden darf. Je nach Gebäude betragen diese zwischen drei und 13 Jahren. Darüber hinaus gibt es eine allgemeine Härtefallklausel.

Eine Umlage der Kosten für die Heizungserneuerung auf die Mieter soll im Prinzip möglich sein, allerdings in Grenzen. Die Möglichkeit der Modernisierungsumlage soll auf eine Obergrenze von 10 % erhöht werden, sofern der Vermieter eine staatliche Förderung in Anspruch nimmt. Die Miete darf dann höchstens um 10 % steigen. Im Rahmen einer

Kappungsgrenze soll sie aber auch um nicht mehr als 0,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden dürfen.

Von Seiten des Bundes sollen neue Heizungen umfangreich gefördert werden. Es soll einen einheitlichen Fördersatz von 30 % für den Tausch einer alten, mit fossilen Stoffen betriebenen gegen eine neue, klimafreundliche Heizung geben. Darüber hinaus soll es weitere Förderungen geben, gekoppelt an das Einkommen und bei einem freiwilligen vorzeitigen Austausch.

23. Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Juni 2023 ein Eckpunktepapier für eine Reform der Grunderwerbsteuer vorgelegt. Die Reform soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Die letzte Reform, die insbesondere zu einigen Verschärfungen bei Gestaltungsmodellen im Zusammenhang mit Grundstücksgesellschaften geführt hat, war im Jahr 2021. Die Höhe der Grunderwerbsteuer wird von den Bundesländern bestimmt. Die Steuersätze reichen hierbei von 3,5 % bis 6,5 %.

Nach dem Eckpunktepapier sollen die bisherigen sog. Ergänzungstatbestände abgeschafft werden. Diese betreffen insbesondere den Verkauf von Anteilen an Immobiliengesellschaften. Derzeit greift hier die Steuerpflicht bereits dann, wenn innerhalb von zehn Jahren 90 % an einer Grundbesitzgesellschaft (Kapitaloder Personengesellschaft) übertragen werden. Dieses Konzept soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen Anteilerwerbe nur bei der Vereinigung auf 100 % der Anteile besteuert werden. Allerdings sollen neue Tatbestände zur Verhinderung von bestimmten Gestaltungen eingeführt werden.

Derzeit sind außerdem bestimmte Übertragungen von Grundstücken auf Personengesellschaften sowie Übertragungen innerhalb von Konzernen steuerfrei. Diese Regelungen sollen reformiert und vereinfacht werden. Außerdem soll eine Länderöffnungsklausel es den Bundesländern gestatten, den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

24. Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen

Im Rahmen des geplanten Wachstumschancengesetzes sollen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nur noch dann besteuert werden, wenn sie den Betrag von 1.000 € im Jahr übersteigen. Wenn die Ausgaben, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, diese übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

25. Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte

Innerhalb eines befristeten Zeitraums soll für Wohngebäude eine degressive Abschreibung (AfA) in fallenden Jahresbeträgen eingeführt werden so sieht es das Wachstumschancengesetz vor. Die AfA soll pro Jahr 6 % betragen und immer jeweils auf den Buchwert des vorangegangenen Jahres berechnet werden. Solange die degressive Abschreibung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig, es kann aber in diesen Fällen zur

linearen Abschreibung gewechselt werden. Die Abschreibung kann auch für Wohngebäude außerhalb Deutschlands in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum angesetzt werden. Generell müssen die Wohngebäude für Einkunfts Zwecke, also im Rahmen der Vermietung, genutzt werden. **Eine Selbstnutzung scheidet aus.**

Hinweis: Die neue degressive AfA ist zulässig, wenn mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Bei einem Kauf muss der Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden und das Gebäude muss bis zum Ende des Jahres seiner Fertigstellung angeschafft werden.

26. Günstige Baukredite für Familien

Das Bundesbauministerium hat ein neues Förderprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgelegt, das den Kauf und den Neubau von klimafreundlichem Wohneigentum erleichtern soll. Das Programm richtet sich speziell an Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Gestartet ist es im Juni 2023. Zum Beginn liegt der Zinssatz bei 1,25 % für 35 Jahre Kreditlaufzeit (zehn Jahre Zinsbindung). Die Immobilie muss bestimmte Effizienzhauskriterien der KfW hinsichtlich der CO₂-Einsparung erfüllen.

27. Ausnahmen zur erweiterten gewerbsteuerlichen Grundstückskürzung

Grundstücksbzw. Wohnungsunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz, etwa in Form von vermieteten Wohnungen, verwalten, können auch bei einer Gewerbesteuerpflicht aufgrund der Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) durch die sog. erweiterte gewerbsteuerliche Grundstückskürzung weitgehend gewerbsteuerfrei betrieben werden. Voraussetzung ist, dass keine kürzungsschädliche gewerbliche Tätigkeit neben der Vermögensverwaltung ausgeübt wird.

Bisher waren der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energie sowie der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder kürzungsunschädlich, wenn die

Einnahmen nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes betragen. Durch das geplante Wachstumschancengesetz soll nun diese Grenze auf einen Anteil von 20 % der gesamten Einnahmen aus der Überlassung des Grundbesitzes erhöht werden.

28. Mögliche Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner

Grundsätzlich kann auch der Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Immobilie eine Besteuerung auslösen, wenn dieser innerhalb von zehn Jahren nach der

Anschaffung erfolgt. Ausnahmen gibt es insbesondere, wenn es sich um eine selbstgenutzte Immobilie handelt, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. In einem im Jahr 2023 vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus erworben und dieses seitdem gemeinsam bewohnt.

Nachdem die Ehe später in die Krise geraten war, zog der Ehemann 2015 aus und veräußerte 2017 den hälftigen Miteigentumsanteil an die Ehefrau. Diese blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Das Finanzamt ging hier von einer steuerpflichtigen Veräußerung des Grundstücksanteils aus, denn die Zehnjahresfrist war ja noch nicht vorbei und der Ehemann war mehr als zwei Jahre vor der Veräußerung ausgezogen. Es bestand also seitdem auch keine Eigennutzung mehr durch ihn.

Der Ehemann argumentierte, dass er ja im Zeitraum zwischen Auszug und Veräußerung seinem Kind seine Haushälfte faktisch überlassen hätte. Im Prinzip gilt die Überlassung einer Immobilie an ein Kind im Rahmen der Regelung zu Grundstücksveräußerungen zwar als Eigennutzung, der BFH hielt das in diesem Fall aber nicht für entscheidend, um die Besteuerung zu verneinen. Auch einen Verkaufsdruck, der unter Umständen von der Ehefrau ausgeübt wurde, sah der BFH nicht als Argument an.

Hinweis: Der Fall zeigt, wie schnell in der schwierigen Situation einer Trennung auch noch ein steuerlicher Schaden entstehen kann. Hier hätte dies vermieden werden können, etwa durch Abwarten des Ablaufs der Zehnjahresfrist für den Verkauf.

ALLE STEUERZAHLER

29. Klärung in Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen

29.1. EINKOMMENSTEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt. Die Befreiung gilt einerseits für Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowattpeak (kWp) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien und andererseits bis 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden.

Insgesamt sind pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft (also Personengesellschaft GbR, KG) bis zu 100 kWp steuerfrei. Die Berechnung der Anlagenkapazität richtet sich hierbei nach den Daten, die im Marktstammdatenregister erfasst sind.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (auch Eigennutzung oder Verkauf, etwa an Mieter). Die Regelung wurde mit Rückwirkung für Einnahmen und Entnahmen eingeführt, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt wurden. Allerdings konnten sowohl Gesetzeswortlaut als auch Begründung viele Zweifelsfragen zur Neuregelung nicht klären oder warfen diese gar erst auf. Durch ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom Juli 2023 wurden nun aber viele Fragen beantwortet.

29.2. GEBÄUDEBEZOGENE FREIGRENZE: 30 KWP BZW. 15 KWP

Das BMF stellt klar, dass die Höchstgrenzen für die Anlagenkapazität von 30 kWp bzw. 15 kWp als Freigrenzen zu verstehen sind. Werden diese Kapazitäten also von einem Betreiber bei einer Immobilie überschritten, sind die gesamten Einnahmen und Entnahmen steuerpflichtig (sog. Fallbeileffekt). Darüber hinaus muss die PV-Anlage in Verbindung mit einem Gebäude stehen. Damit sind Freiflächenanlagen, egal welcher Größe, nicht begünstigt.

Beispiel 1: Ein Steuerpflichtiger hat auf seinem Einfamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 34 kWp errichtet.

Ergebnis: Die Anlage ist insgesamt nicht begünstigt, da die Freigrenze von 30 kWp überschritten wird.

Beispiel 2: Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann betreiben auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus jeweils eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 16 kWp.

Ergebnis: Beide Anlagen sind begünstigt. Zwar übersteigt die Kapazität insgesamt mit 32 kWp die zulässigen 30 kWp, allerdings sind dem einzelnen Steuerpflichtigen jeweils nur 16 kWp zuzurechnen.

Beispiel 3: Ein Steuerpflichtiger hat auf einem Zweifamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 25 kWp und zusätzlich auf einer Gewerbeimmobilie mit drei Gewerbeeinheiten eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 45 kWp installiert.

Ergebnis: Beide Anlagen sind begünstigt. Auf dem Zweifamilienhaus sind insgesamt 30 kWp (15 kWp pro Wohneinheit) möglich. Bei der Gewerbeimmobilie sind es pro Gewerbeeinheit 15 kWp. Mit dreimal 15 kWp ist die Kapazität dort also ausgeschöpft.

Hinweis: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat eine Prüfbitte geäußert. Ansinnen der Ländervertretung ist es, die genannten Freigrenzen nunmehr doch als Freibeträge auszugestalten, so dass der Fallbeileffekt vermieden würde. Es handelt sich hierbei wohlgerne um eine Anregung, die erst wieder einen Gesetzesänderungsprozess in Gang setzen müsste.

29.3. PERSONENBEZOGENE FREIGRENZE VON 100 kWp

Auch bei der personenbezogenen Freigrenze gilt zurzeit: Ist die Höchstkapazität von 100 kWp pro Person oder Personengesellschaft überschritten, dann sind alle Anlagen steuerpflichtig. Hierbei sind aber nur die Anlagen in die Prüfung einzubeziehen, die dem Grunde nach überhaupt begünstigt wären.

Beispiel: Ein Steuerzahler betreibt zwei Anlagen mit einer maßgeblichen Leistung von je 30 kWp auf je einem Einfamilienhaus und eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer maßgeblichen Leistung von 50 kWp.

Ergebnis: Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist erst gar nicht in die Prüfung der 100-kWp-Grenze einzubeziehen, da sie bereits dem Grunde nach nicht begünstigt sein kann. Da die beiden Anlagen auf den Einfamilienhäusern insgesamt die 100-kWp-Grenze nicht überschreiten, sind sie beide begünstigt.

Betreibt ein Steuerpflichtiger eine steuerfreie Anlage und ist er dazu noch an einer Personengesellschaft beteiligt, die ebenfalls begünstigte Anlagen betreibt, so ist die Beteiligung an der Mitunternehmerschaft in die Ermittlung der 100-kWp-Grenze nicht einzubeziehen. Insoweit werden Steuerpflichtiger und Mitunternehmerschaft also getrennt betrachtet.

Hinweis: Da Personengesellschaften jeweils eine eigene 100-kWp-Freigrenze haben, eröffnet dies gewisse Gestaltungsmöglichkeiten und auch mögliche Geschäftsmodelle. Denkbar wäre wirtschaftlich betrachtet eine Vervielfachung der 100-kWp-Freigrenze, z.B. über GmbH & Co. KGs mit einer zu 0 % beteiligten GmbH als Komplementärin.

29.4. IST AUCH DIE VERÄUßERUNG DER PV-ANLAGE BEGÜNSTIGT?

Diese Frage war bis zur Herausgabe des BMF-Schreibens unklar. Nach Ansicht des BMF ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme einer PV-Anlage aus dem Vermögen eines Betriebs, der nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dieser erzielt, steuerfrei. Etwas anderes gilt aber, wenn sich eine PV-Anlage im Betriebsvermögen eines Betriebs befindet, dessen Zweck nicht ausschließlich der Betrieb steuerfreier PV-Anlagen ist. In diesem Fall kann die Veräußerung wohl zumindest steuerpflichtig sein. Die Äußerungen im BMF-Schreiben sind hier leider auch jetzt nicht eindeutig.

29.5. WEGFALL DER „GEWERBLICHEN INFEKTION“

Wurde die Anlage bisher durch eine Personengesellschaft betrieben (z.B. Grundstücksgesellschaft) und war die Gesellschaft nur wegen des Betriebs der PV-Anlage gewerblich, so fällt diese gewerbliche Prägung ab 2022 weg. Wenn die Gewerblichkeit wegfällt, müssen beispielsweise Grundstücke aus der Gesellschaft in das Privatvermögen entnommen werden. Dies kann aufgrund der zwangsweisen Aufdeckung von stillen Reserven zu erheblichen Entnahmegewinnen führen. Allerdings kann ggf. im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung bis zum Ablauf des 31.12.2023 noch durch Gestaltungsmaßnahmen eine Gewerblichkeit hergestellt werden. Diese Fälle sollten wegen der steuerlichen Brisanz unbedingt fachlich geprüft und begleitet werden.

29.6. ANZEIGE DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Bisher musste für jede PV-Anlage, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde, auch eine Anmeldung beim Finanzamt vorgenommen werden durch den elektronischen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Wird eine einkommensteuerfreie Anlage betrieben und die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung genutzt, so ist diese Anmeldung nicht mehr erforderlich.

30. Geplante Steuererleichterung bei Versorgungsbezügen und Renten

Der Entwurf zum Wachstumschancengesetz hält Entlastungen für Bezieher von Versorgungsleistungen und Rentner bereit. Bei Versorgungsbezügen (z.B. aus Betriebsrenten) bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Derzeit schmelzen diese Vergünstigungen mit der Zeit immer mehr ab, so dass die Besteuerung für neue Empfänger von Versorgungsleistungen immer ungünstiger wird. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrags nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Höchstbetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sollen ab 2023 langsamer sinken.

Auch für Rentenempfänger steigt mit der Zeit der Besteuerungsanteil immer mehr an. Dies wird nun ebenfalls gebremst. Die Rentenbesteuerung zu 100 % wäre bisher schon im Jahr 2040 erreicht, durch die Neuerungen erst 2058. Außerdem soll der Abbau des Altersentlastungsbetrags verlangsamt werden. Ab dem Jahr 2023 soll der Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll, beginnend mit dem Jahr 2023, um jährlich 19 € anstatt bisher 38 € sinken.

31. Grenzen der Abziehbarkeit eines Hausnotrufsystems

Besonders für ältere Menschen schafft das Vorhandensein eines Hausnotrufsystems oftmals ein beruhigendes Gefühl, weil damit im Notfall schnell Hilfe zu bekommen ist. In einem im Jahr 2023 vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Kosten für ein solches System auch unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen fallen. Dann nämlich könnten nach § 35a Abs. 2 EStG 20 % der Kosten (bis zu 4.000 € insgesamt pro Jahr) direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

In dem BFH-Fall war das Notrufsystem mit einer außerhäuslichen Zentrale verbunden, welche die Notrufe entgegennahm. Genau hier sah der BFH aber das Problem für die Begünstigung: Die Leistung bestand bei dieser Konstellation im Wesentlichen in der eingerichteten Rufbereitschaft sowie in der Entgegennahme eines möglichen Notrufs. Dies erfolgte jedoch außerhalb der Wohnung und damit nicht im Haushalt. Deshalb waren für den BFH die Voraussetzungen für eine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung nicht gegeben.

Hinweis: Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich um einen Hausnotruf in einer Seniorenresidenz handelt, wobei der Notruf direkt mit dem Pager einer Pflegekraft verbunden ist. Hier hatte der BFH

bereits im Jahr 2016 entschieden, dass es sich bei den Kosten sehr wohl um eine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung handelt.

32. Gewerbliche Einkünfte aus Online-Poker

Professionelles Pokerspielen kann zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits in einigen Urteilen festgestellt. In einem neuen Urteil aus dem Jahr 2023 hatte er sich nun mit der Frage zu befassen, ob dies auch für Gewinne aus Online-Poker gilt. Handelt es sich um einen sog. Berufsspieler, dann können auch beim Online-Poker Einkünfte aus Gewerbebetrieb entstehen. Maßgeblich ist dabei ein „planmäßiges

Vorgehen am Markt unter Nutzung von Erfahrungen“. Hiervon abzugrenzen sind aber die Aktivitäten reiner Gelegenheitsspieler. Der Kläger im Streitfall hatte während der Streitjahre insgesamt 5.500 Stunden mit OnlinePoker verbracht, 784.000 Spiele absolviert und teilweise Gewinne im sechsstelligen Bereich pro Jahr erzielt für den BFH galt er daher als Profi. Gewerbliche Einkünfte eines professionellen Online-Spielers sind dann in Deutschland steuerpflichtig, wenn sich der Computer, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird, im Inland in einer Räumlichkeit befindet, über welche der Spieler die Verfügungsmacht hat. Diese Voraussetzung kann bereits bei einem Hotelzimmer erfüllt sein.

33. Krankheitskostenanerkennung auch ohne ärztliche Bescheinigung

Lipödeme sind eine Störung der Fettverteilung, bei der es zu einer unkontrollierten Fettvermehrung vor allem an Beinen, Hüfte und Gesäß kommen kann. Diese Folgen können durch eine Liposuktion (sog. Fettabsaugung) behandelt werden. Die Kosten hierfür werden in der Regel nicht von der Krankenkasse übernommen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2023 allerdings entschieden, dass die Kosten für eine Liposuktion (ggf. mehrere tausend Euro) durchaus steuerlich abziehbar sind, und zwar im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen. Dies gilt zumindest ab dem Jahr 2016 auch dann, wenn kein amtsärztliches Gutachten oder keine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegt.

34. Kontenabrufe durch Finanzämter steigen stetig!

Die Finanzbehörden dürfen bei Unstimmigkeiten und dem Verdacht auf Steuerhinterziehung Konten bei Banken durchleuchten. Im Jahr 2022 gab es rund 294.000 Anfragen der Finanzämter an Banken, der Trend geht hier stark nach oben. Zum Vergleich: Im Jahr 2010 waren es insgesamt von allen Behörden gerade einmal 58.000 Anfragen. Das Risiko, dass nicht versteuerte Kapitalerträge, etwa aus ausländischen Depots oder Transaktionen von Kryptowährungen, dem Finanzamt offenbar werden, steigt also stetig. Grundsätzlich besteht bei unversteuerten Kapitalerträgen die Möglichkeit zur straffbefreienden Selbstanzeige, wenn das Finanzamt noch im Unklaren ist. Diese sollte allerdings nur mit professioneller Hilfe vorgenommen werden.

35. Besteuerung der Dezember-Soforthilfe soll entfallen

Das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe war am 19.11.2022 in Kraft getreten. Der Bund hat im Rahmen der Regelungen die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas- und Fernwärmekunden übernommen. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Energie- und Gaskrise infolge des Ukraine-Konflikts. Zunächst war davon ausgegangen worden, dass die Hilfe steuerpflichtig ist. Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes soll die Dezember-Soforthilfe nun für steuerfrei erklärt werden.

36. Erhöhung des Mindestlohns ab 2024 auf 12,41 €

Nach einem Vorschlag der unabhängigen Mindestlohnkommission soll der Mindestlohn ab dem 01.01.2024 von derzeit 12,00 € auf 12,41 € ansteigen. 2025 soll dann ein weiterer Anstieg auf 12,82 € folgen. Die Mindestlohnkommission schlägt der Bundesregierung alle zwei Jahre eine Anpassung der Lohnuntergrenze vor. Laut Bundesarbeitsministerium soll dem Vorschlag der Kommission gefolgt werden.

37. Höherer Grundfreibetrag ab 2024

Der Grundfreibetrag ist der Betrag des zu versteuernden Einkommens, bis zu dem keine Einkommensteuer berechnet wird. Im Jahr 2023 wurde der Grundfreibetrag gegenüber 2022 von 10.347 € um 561 € auf 10.908 € erhöht. Für das Jahr 2024 ist eine weitere Anhebung auf 11.604 € vorgesehen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Grundfreibetrag.

38. Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) verlängert. Mit ein Grund war der erhöhte Arbeitsaufwand bei den Steuerberatern in den Jahren 2021 und 2022, bedingt durch die Corona-Krise und die Abwicklung staatlicher Hilfen.

Für Steuererklärungen, die durch Ihren Steuerberater erfolgen, gelten folgende Abgabefristen:

- Veranlagungszeitraum 2022: bis 31.07.2024
- Veranlagungszeitraum 2023: bis 02.06.2025
- Veranlagungszeitraum 2024: bis 30.04.2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erfolgt dann wieder eine Rückkehr zu den bisherigen Abgabeterminen. Die Steuererklärung 2025 wäre somit wenn sie durch den Steuerberater erfolgt spätestens bis zum 01.03.2027 abzugeben.

Fundstellenverzeichnis

Rechtsstand: 07.11.2023

1. Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten Neuerungen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

2. Klimaschutz-InvPG: Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

3. MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v. 10.08.2021 – BGBl I, 3436

4. Plastiksteuer: Einwegkunststofffondsgesetz wird eingeführt

Gesetz über den Einwegkunststofffonds (EWKFondsG) v. 11.05.2023 – BGBl I Nr. 124

5. Firmenwagen I: Bei Fahrtenbuchmethode keine Schätzung!

BFH, Urt. v. 15.12.2022 – VI R 44/20

6. Firmenwagen II: 1%-Regelung für Handwerker-Kfz

BFH, Beschl. v. 31.05.2023 – X B 111/22

7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften

BMF-Schreiben v. 25.04.2023 – III C 2 - S 7116-a/19/10001 :003

8. Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

BFH, Beschl. v. 31.05.2023 – X B 111/22

9. Neue Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen v. 19.06.2023, BGBl I Nr. 154

10. Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 20.06.2023

11. Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mehr Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG), BT-Drucks. 20/8292 v. 11.09.2023

12. Gefährliche Nichtvorlage des Berichts der Lohnsteueraußenprüfung

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.05.2023 – L 7 BA 2862/20

13. Privathandy-Verkauf an Arbeitgeber: Steuergestaltung zulässig

BFH, Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20

14. Klärung zu häuslichem Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale

BMF-Schreiben v. 15.08.2023 – IV C 6 - S 2145/19/10006 :027

15. Doppelte Haushaltsführung: Umfang der Kostenbeteiligung

BFH, Urt. v. 12.01.2023 – VI R 39/19

16. Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

BFH, Urt. v. 10.05.2023 – V R 16/21

17. Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich!

BMF, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG v. 24.05.2023

18. Bitcoin & Co.: BFH entscheidet zu Kryptowährungen

BFH, Urt. v. 14.02.2023 – IX R 3/22

19. Verlustabzugsbeschränkungen: Wenn Verluste höher als das Existenzminimum

FG Köln, Urt. v. 26.04.2023 – 5 K 1403/21

20. Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

BFH, Urt. v. 22.02.2023 – I R 27/20

21. Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation

BFH, Urt. v. 20.09.2022 – IX R 18/21

22. Was ist nun eigentlich mit dem Heizungsgesetz?

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung v. 16.10.2023 – BGBl I Nr. 280

23. Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

BMF, Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer v. 23.06.2023

24. Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

25. Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

26. Günstige Baukredite für Familien

BMWSB, Themenseite „Förderprogramme des BMWSB - Ein Überblick“

27. Ausnahmen zur erweiterten gewerbsteuerlichen Grundstückskürzung

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

28. Mögliche Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner

BFH, Urt. v. 14.02.2023 – IX R 11/21

29. Klärung in Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen

BMF-Schreiben v. 17.07.2023 – IV C 6 - S 2121/23/10001 :001 BMF-Schreiben v. 12.06.2023 – IV A 3 - S 0301/19/10007 :012

30. Geplante Steuererleichterung bei Versorgungsbezügen und Renten

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

31. Grenzen der Abziehbarkeit eines Hausnotrufsystems

BFH, Urt. v. 15.02.2023 – VI R 7/21

32. Gewerbliche Einkünfte aus Online-Poker

BFH, Urt. v. 22.02.2023 – X R 8/21

33. Krankheitskostenanerkennung auch ohne ärztliche Bescheinigung

BFH, Urt. v. 23.03.2023 – VI R 39/20

34. Kontenabrufe durch Finanzämter steigen stetig!

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 18.07.2023

35. Besteuerung der Dezember-Soforthilfe soll entfallen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

36. Erhöhung des Mindestlohns ab 2024

BMAS, Pressestatement v. 26.06.2023

37. Höherer Grundfreibetrag ab 2024

BMF, Themenseite „Das ändert sich 2023“ v. 23.12.2022

38. Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.06.2022, BGBl I, 911